

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) und der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am 07.03.1994 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edermünde beschlossen:

I. ALLGEMEINE BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind die Gemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Besse, Grifte, Haldorf und Holzhausen.
- (2) Die Gemeinde Edermünde unterhält die Gemeinschaftseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2 - Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinschaftshäuser dienen vorwiegend der Edermünder Bevölkerung zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten und den Edermünder Vereinen, Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege, der Jugendarbeit und der Jugend- und Erwachsenenbildung. Veranstaltungen der in Edermünde ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen sind zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten. Veranstaltungen der Gemeinde bzw. deren Körperschaften gehen anderen Nutzungen vor.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

§ 3 - Hausrecht

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden jeweils von einem Hausmeister bzw. von einem Beauftragten der Gemeinde verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Die Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde üben namens und im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus.
- (2) Die Veranstalter (Benutzer) haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter haben dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und sind verpflichtet, dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4 - Vergabe

- (1) Die Überlassung (Vergabe) der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Reihenfolge des Antrageinganges.
- (2) Für die ständigen Benutzer (Dauerbenutzer) wird von der Gemeinde ein Benutzungsplan mit festen Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen aufgestellt. Die Dauerbenutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Anträge auf Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen sind grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen. Sie sollen über die Art und die voraussichtliche Dauer sowie den voraussichtlichen Umfang der Veranstaltung Aufschluss geben.
- (4) Rechtzeitig angemeldete Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Dauernutzungsrechten nach Absatz 2, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Vergabe.

§ 5 - Ausschluss

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

§ 6 - Benutzungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z. B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle usw.) zu ersetzen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Gebührenbescheid. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.
- (3) Verursachte Schäden sind vom Benutzer unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
- (4) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (5) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher der Gemeinschaftseinrichtungen hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Benutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Gemeinde Edermünde von möglichen Schadenersatzansprüchen frei.
- (6) Die Überlassung der Küche und/oder der Theke ist nur in Verbindung mit der Saalnutzung möglich.

§ 7 - Reinigung, Übergabe ^{*)}

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume sowie die dazugehörigen Einrichtungsgegenstände aufzuräumen, gründlich zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Dabei ist folgendes zu beachten: Fußböden und Tische sind in jedem Fall feucht ab- bzw. aufzuwischen. Gebrauchte Gegenstände, wie beispielsweise Geschirr, Bestecke, Gläser etc. sind hygienisch einwandfrei zu reinigen. Letzteres gilt auch für die Kücheneinrichtung und die Thekenanlage.
Die Beseitigung von Abfällen aller Art geschieht durch den Benutzer auf seine Kosten. Es ist untersagt, Abfälle in der bzw. außerhalb der Gemeinschaftseinrichtung über den Benutzungszeitraum hinaus zu lagern.
Nicht beseitigte Verschmutzungen werden auf Kosten des Benutzers entfernt.
Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Wer diese nicht abgibt und sich widerrechtlich aneignet, macht sich der Fundsachenunterschlagung schuldig. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (2) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Gemeinde und den Benutzer bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt und der Stromzähler abgelesen wird. Mit der Übernahme der Gemeinschaftseinrichtung anerkennt der Benutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars.
- (3) Die Reinigung und Übergabe (Rückgabe) der Gemeinschaftseinrichtung hat bis spätestens 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen.
- (4) Nach Sonnabendveranstaltungen hat die Reinigung, sofern am Sonntag eine andere Veranstaltung stattfindet, bis Sonntag, 12.00 Uhr, sonst bis Montag, 12.00 Uhr, zu erfolgen.
- (5) Die Ausschmückung der Räumlichkeiten wird grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht der Hausverwaltung durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtungen zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Fahnen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8 - Getränelieferungsvertrag

Für einen Teil der Einrichtungen besteht Brauerei- bzw. Verlagsbindung für Biere und alkoholfreie Getränke. Die Benutzer dieser Einrichtungen sind gehalten, diese Getränke von dem jeweiligen Vertragspartner und in dessen jeweils bestimmten Niederlassung zu beziehen. Für die jeweiligen Einrichtungen wird die Niederlassung von der Hausverwaltung und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9 - Haftung, Benutzungsgefahr

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt aus schließlich auf Gefahr der Benutzer, Besucher und sonstigen Teilnehmer.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die den Benutzern, Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen entstehen. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und stellt die Gemeinde gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.

^{*)} § 7 Abs. 1 in der Fassung vom 24.11.1997, rechtskräftig ab 01.01.1998

- (3) Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (4) Für die Bewachung der Garderobenräume, der Parkplätze oder sonstiger Abstell- und Aufbewahrungsräume haben die Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Gemeinde haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

§ 10 - Vereinseigentum

- (1) Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums (z. B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Pokale u. dgl.) in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen kann auf Antrag gestattet werden.
- (2) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachte Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die von der Gemeinde für die Gemeinschaftseinrichtungen abgeschlossenen Sachversicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

§ 11 - Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis für die Gemeinschaftseinrichtung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. für Tanzveranstaltungen, Sperrzeitverkürzungen, Tageskonzession für Schankerlaubnis, Gestattungen nach dem Gaststättengesetz usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters. Das gilt auch für die Inanspruchnahme von in den Gemeinschaftseinrichtungen fest installierten Musikanlagen.
- (3) Die Zahlung der Benutzungsgebühr befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

II. HAUSORDNUNG

§ 12 - Verantwortlicher Leiter

- (1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Lehrbetrieb usw. muss stets ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand vom Hausmeister bzw. von dem Beauftragten der Gemeinde zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er übt das Hausrecht aus und ist für den gegelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Vereine und sonstige Dauerbenutzer der Gemeinschaftseinrichtungen haben dem Gemeindevorstand bzw. dem Beauftragten der Gemeinde für jede Benutzergruppe einen verantwortlichen Leiter zu benennen.

§ 13 - Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

- (1) Bei größeren, öffentlich zugänglichen Veranstaltungen haben die Veranstalter dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, so dass sowohl Teilnehmern als auch Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Der Brandsicherheitsdienst ist gemäß § 28 des Hessischen Brandschutzhilfeleistungsgesetzes durch den Veranstalter sicherzustellen.
- (3) Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung kann der Gemeindevorstand im Einzelfall zusätzliche Auflagen zum Schutz der Teilnehmer oder der Gemeinschaftseinrichtungen anordnen.

III. GEBÜHRENORDNUNG

§ 14 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 15 - Gebührenfreie Benutzung

- (1) Veranstaltungen der Gemeinde, des Kreises, der örtlichen Kirchengemeinden und politische Veranstaltungen der in der Gemeinde ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und Wählergruppen erfolgen insgesamt gebührenfrei.
- (2) Die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt an ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen und dgl. zur Durchführung von kulturellen, geselligen und ähnlichen Veranstaltungen gebührenfrei, soweit die Veranstaltungen keinen kommerziellen Charakter haben (nichtkommerzielle Veranstaltungen).
- (3) Nichtkommerzielle Veranstaltungen im Sinne des Abs. 2 sind solche Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird und kein Verkauf von Speisen und Getränken während der Veranstaltung stattfindet.

§ 16 - Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Gebührenpflichtig ist die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für private und kommerzielle Veranstaltungen aller Art.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich im einzelnen aus folgenden Teilgebühren zusammen:
 - a) Grundgebühr für die Benutzung der Hauptveranstaltungsräume bzw. Gemeinschaftsräume (großer und kleiner Saal, sonstige Nebenräume),
 - b) Grundgebühr für die Benutzung der Küchen, der Theken sowie der Kühl- und Vorratsräume,

- c) Heizkostenzuschläge bei einer Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen während der Heizperiode,
 - d) Zuschläge für die Reinigung im Falle übermäßiger Verschmutzung (§ 7 Abs. 1 letzter Satz),
 - e) verbrauchsabhängige Gebühren für elektrische Energie (Strom) und Telefonbenutzung.
- (3) Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall eine niedrigere oder höhere Benutzungsgebühr festsetzen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles (z. B. Art der Veranstaltung, Teilnehmerzahl, Höhe der Einnahmen des Veranstalters, Interesse der Gemeinde an der Veranstaltung) angemessen oder geboten erscheint. Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag des Benutzers teilweise erlassen oder gestundet werden, wenn dies wegen besonderer Umstände der Billigkeit entspricht. Dabei kann insbesondere das wirtschaftliche Ergebnis der Veranstaltung berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Abgaben sind entsprechend anzuwenden.

§ 17 – Benutzungsgebühr ^{*)}

- (1) Die Gebühren bzw. Zuschläge nach § 16 Abs. 2 betragen für die Gemeinschaftseinrichtungen in den Ortsteilen Besse, Haldorf, Holzhausen und Grifte für in Edermünde wohnhafte oder ansässige Einwohner/innen, Vereine, Verbände, Parteien oder sonstige Gruppen:
- | | | |
|--|--------|-----------|
| a) Großer Saal | je Tag | 40,00 EUR |
| b) Kleiner Saal (durch Trennwand abgeteilte Saalfläche) | je Tag | 30,00 EUR |
| c) Küche (einschließlich Kühl- und Vorratsraum) | je Tag | 25,00 EUR |
| d) Theke (einschließlich Kühlraum) | je Tag | 20,00 EUR |
| e) Trauerfeiern (großer und/ oder kleiner Saal einschließlich Küchenbenutzung) | | 50,00 EUR |
- (2) Bei einer Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung während der Heizperiode (in der Regel vom 01. Oktober bis 30. April) ist bei Inanspruchnahme folgender Heizungszuschlag zu zahlen:
- | | | |
|-----------------|--------|-----------|
| a) Großer Saal | je Tag | 20,00 EUR |
| b) Kleiner Saal | je Tag | 7,00 EUR |
- (3) Überlassung der Kaffeemaschine je Tag 7,00 EUR
- (4) Stromkosten werden nach dem durch Zähler festgestellten Verbrauch mit 0,30 EUR pro Kilowattstunde (kW/h) berechnet.
- (5) Bei Benutzung des Telefons der Gemeinschaftseinrichtungen werden 0,30 EUR je Gebühreneinheit berechnet. Die Gebühr ist auch bei gebührenfreier Nutzung (§ 15 Abs. 2) zu zahlen.
- (6) Die Benutzungsgebühr erhöht sich für nicht in Edermünde wohnhafte oder ansässige Nutzer mit Ausnahme der Strom- und Telefonkosten in allen Fällen um 30 %, aufgerundet auf volle EUR.

^{*)} § 17 Abs. 1,2 und 3 in der Fassung vom 18.12.2009, rechtskräftig ab 25.12.2009
 § 17 Abs. 4 in der Fassung vom 25.10.1999, rechtskräftig ab 27.09.1999

§ 18 - Besondere Einrichtungen ^{*)}

A. Kegelbahn

Die im Gemeinschaftshaus im Ortsteil Haldorf vorhandene Kegelbahn steht Privatpersonen und Vereinen zur Anmietung zur Verfügung.

Die Gemeinde stellt aufgrund vorliegender Anmeldungen einen Belegungsplan auf.
Die in der Kegelbahn aushängende Benutzungsordnung ist zu beachten.

Die Gebühr beträgt pro Bahn und Stunde 5,00 EUR. Sie ist abweichend von § 19 Abs. 3 nach dem Kegeln an den Pächter der Gaststätte im Gemeinschaftshaus gegen Aushändigung einer Quittung zu zahlen.

Die Absage einer Kegelveranstaltung muss seitens des Mieters spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgen, damit Gelegenheit besteht, eine anderweitige Vermietung vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat der Gebührenpflichtige 50 v. H. der Gebühr zu zahlen, es sei denn, er benennt einen anderen Mieter für den vereinbarten Termin.

§ 19 - Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig sind der Benutzer sowie derjenige, der die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung bei der Gemeindeverwaltung beantragt bzw. angemeldet hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen der Einrichtung.
- (3) Die zu zahlenden Benutzungsgebühren und Zuschläge sowie sonst anfallende Kosten (z. B. für Schäden usw.) werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Tatbestände, wie z. B. Dauer und Umfang der Nutzung, Stromverbrauch, evtl. Beschädigungen usw. werden bei der Abnahme von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellt und mit einem besonderen von dem Benutzer oder einem beauftragten Dritten unterschriebenen Vordruck der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 - Verbindlichkeit

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für die Benutzer, Besucher und Mieter der Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in der Bürgerzeitung "Neues aus Edermünde" in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Edermünde vom 22.06.1983 außer Kraft.

Edermünde, 07.03.1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

gez. Becker
Bürgermeister

^{*)} § 18 in der Fassung vom 24.09.2001, rechtskräftig ab 01.01.2002